

Informationen zur Bildungsdirektion

JAHRESTAGUNG DAZ, SCHLOSS KRASTOWITZ, 17. MAI 2018

VORBEMERKUNGEN UND UMFANG DER RAHMENRICHTLINIE GESCHÄFTSEINTEILUNG

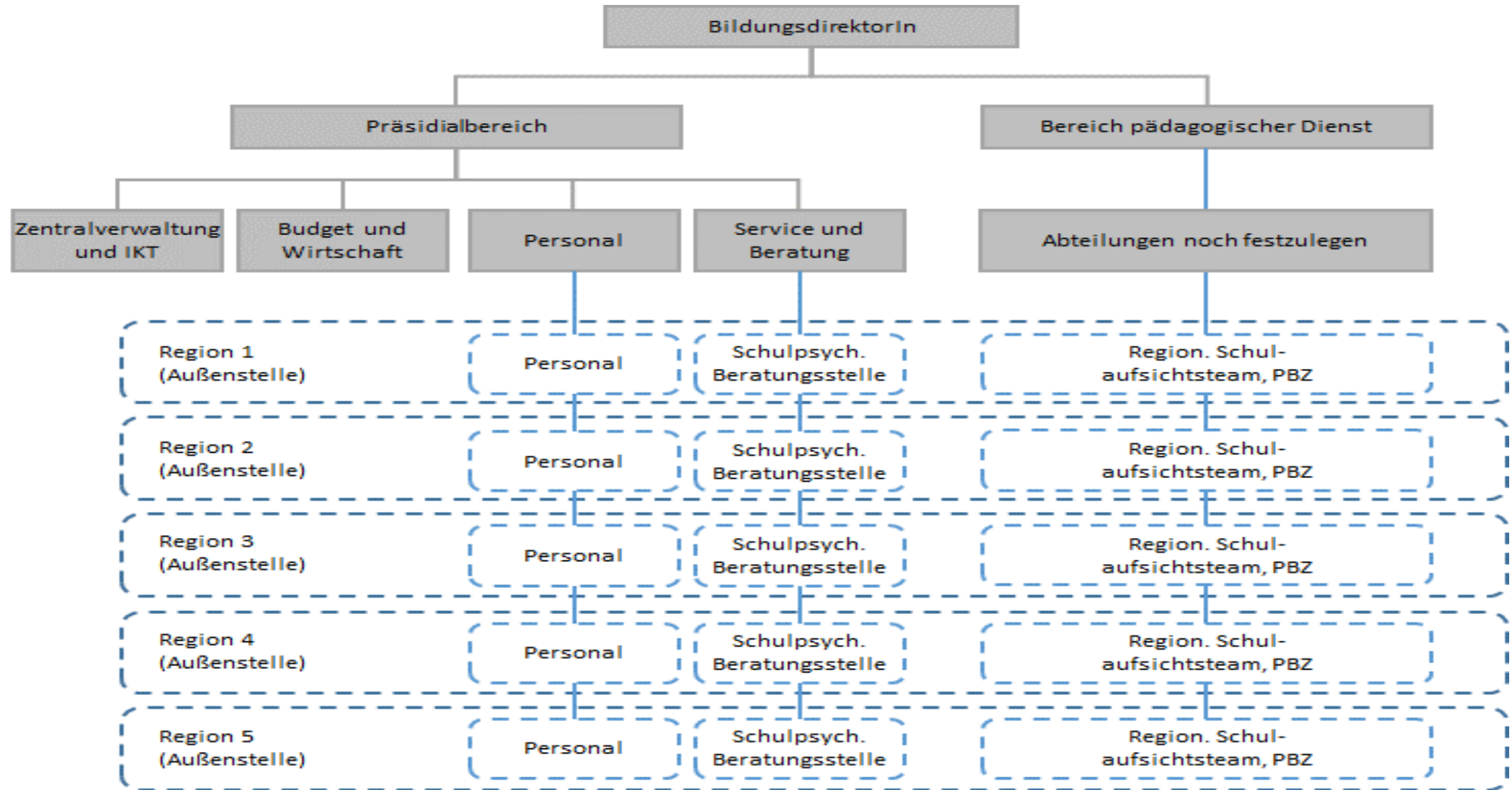
INHALTE DER RAHMENRICHTLINIE

§ 22 BD-EG ordnet an, dass für jede Bildungsdirektion eine Geschäftseinteilung zu erlassen ist, in welcher die Aufbauorganisation gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinien) festzulegen ist.

Die Rahmenrichtlinien regeln

- welche Aufgaben innerhalb der Bildungsdirektion zu erfolgen haben,
- welche Regeln bei der Gestaltung von Abteilungen und Referaten eingehalten werden müssen,
- welche Funktion Bildungsregionen haben und wie diese in der Bildungsdirektion abgebildet werden.

AUFGABENBEREICHE DER BILDUNGSREGIONEN



In der Bildungsregion werden folgende Aufgabenbereiche wahrgenommen:

1. Der pädagogische Dienst steuert mit regionalen Schulaufsichtsteams das Qualitätsmanagement, koordiniert das regionale Bildungsangebot und stellt pädagogische Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung.
 2. Der Präsidialbereich steuert die Bediensteten in allen Regionen und erbringt psychosoziale Unterstützungsleistungen für Schulen, SchülerInnen, Lehrkräfte und Eltern.
- Alle Aufgabenbereiche weisen inhaltliche Schnittstellen zueinander auf.
 - Daher bedarf es einer engen Abstimmung zwischen diesen Aufgabenbereich und einem einvernehmlichen Vorgehen.

Pädagogischer Dienst

- **Gesamtsteuerung des Qualitätsmanagements** und der strategischen Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht
- **Strategische Personalführung und -entwicklung** im Bereich des Pädagogischen Dienstes
- Mitwirkung in Planungs- und Steuerungsangelegenheiten der Bildungsdirektion, die **pädagogischer Expertise** bedürfen
- **Steuerung der Implementierung von zentralen Entwicklungs- und Reformvorhaben** inkl. Umsetzungsüberprüfung
- **Leitung der regionalen Schulaufsichtsteams** und strategische Entwicklung und Umsetzungssteuerung regionaler Bildungskonzepte (Bildungsregionen, Cluster/Campus)
- **Gesamtsteuerung der sonder- und inklusionspädagogischen Maßnahmen** und anderer Fördermaßnahmen.

Bedeutung für LAG – BAG Struktur in Kärnten

JAHRESTAGUNG DAZ, SCHLOSS KRASTOWITZ, 17. MAI 2018

Die LAG und BAG bilden strukturell und inhaltlich eine Einheit

- Die Organisation der LAG besteht einerseits aus der Arbeitsgemeinschaft der BAG-Leiterinnen (LAG-Sitzungen) und andererseits aus den verschiedenen BAG (BAG-Sitzungen).
- Beide Arbeitsgemeinschaften zusammen bilden die DaZ-LAG im eigentlichen Sinn.
- Alles, was in der LAG-Sitzung (=BAG-Leiter/innen in Vertretung aller Kolleg/innen ihres Bezirks) besprochen, erarbeitet, diskutiert wird bzw. alle relevanten Informationen, die daraus abgeleitet werden, muss im Anschluss an die jeweilige LAG-Sitzung - **zeitnah** - an die Kolleg/innen in den BAG-Sitzungen weitergegeben werden (durchgängiger Informationsfluss und Transparenz).
- Die BAG-Sitzungen sollten daher unmittelbar danach (ca. 1 Woche nach den jeweiligen LAG-Sitzungen) anberaumt werden.

Die Teilnahme an den BAG-Sitzungen ist für die Mobilen Lehrer/innen verpflichtend

Damit wird sichergestellt, dass

- ... alle Kolleg/innen der BAG die aktuellen und wesentlichen Informationen erhalten
- ... ein regelmäßiger Austausch unter den Kolleg/innen stattfindet
- ... Fragen und Themen, die alle betreffen, offen diskutiert und geklärt werden
- ... bei Entscheidungen und Arbeitsaufträgen alle Lehrer/innen eingebunden werden und sich nicht nur ein Teil der BAG verantwortlich fühlt sowie
- ... Transparenz, Kooperation und Zusammenhalt gegeben ist

Die Zusammenarbeit zwischen LAG-Leitung und BAG-Leiter/innen

- LAG-Leitung hat Gesamtverantwortung und repräsentiert den Bereich sowohl nach innen als auch nach außen („Kompetenzstelle DaZ / Sprachsensibler Unterricht / Interkulturalität / Mehrsprachigkeit“ unter der Leitung von Maggie Eickhoff)
- LAG-Leitung, inklusive der damit verbundenen Rechte und Pflichten, benötigt größtmögliche Unterstützung, um die Kräfte gebündelt und zielführend zum Wohle der ganzen LAG, vor allem aber zum Wohle der Schüler/innen einsetzen zu können.
- basiert auf Loyalität und Anerkennung der Hierarchien bzw. Kompetenz-Verteilung

Sprachförderung ab 2018/19

JAHRESTAGUNG DAZ, SCHLOSS KRASTOWITZ, 17. MAI 2018

Begrifflichkeiten

➤ Deutschförderklassen:

temporäre Klassenbildung für SchülerInnen im ao Status (Deutschkenntnisse nicht gegeben), eigene Lehrpläne, Besuch max. 4 Semester, keine Leistungsbeurteilung, zeitweise gemeinsame Führung der Deutschförderklasse mit einer „Regel“-Klasse.

Hinweis: Rechtlich gesehen keine Klasse (Klassenvorstand, Klassensprecher, Klassenbuch ...), aber für Unterrichtsverminderung des Leiters und Dienstzulage der LL als solche gewertet

➤ Deutschförderkurse:

nach Besuch einer Deutschförderklasse (hängt vom Testergebnis ab) oder bei zu geringer Schülerzahl für eine Deutschförderklasse, ebenfalls für SchülerInnen im ao Status (Deutschkenntnisse mangelhaft)

Bisherige Begriffe ENTFALLEN (Sprachstartgruppe, Sprachförderkurs)

Deutschförderklassen

- **Deutschförderklassen** ab acht ao Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder, zB bei Schulclustern auch schulartübergreifend)
- Grundschule: 15 WH / Sekundarstufe I: 20 WH
- Hinweis: Bei weniger als acht Schülerinnen und Schülern integrative Umsetzung des Deutschförderplans im Unterricht in der Klasse - im Ausmaß von sechs Wochenstunden, parallel zum Unterricht in der Klasse (in diesem Fall möglichst gleichmäßige Verteilung der ao-Schüler auf alle Klassen)
- Bei sechs bis acht Schülern im Rahmen der Schulautonomie möglich, Deutschförderklassen zu bilden – Ressourcenmessung des Bundes bleibt hiervon unberührt.
- Am Ende jedes Semesters weiteres Sprachscreening, welches Aufschluss über einen allfälligen weiteren Förderbedarf geben soll
- Deutschförderklassen umfassen gesamtes Sprachspektrum - vom Alphabetisieren bis hin zu jenen Sprachkompetenzen, die für den weiteren Besuch der Klasse mit Deutschförderkursen notwendig sind.

Deutschförderkurse

- **Deutschförderkurse** ab acht an Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder, zB bei Schulclustern auch schulartübergreifend)
- Sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen
- Wenn ein Deutschförderkurs auf Grund der geringen Schülerzahl nicht gebildet werden kann, erfolgen die sechs Wochenstunden Deutschförderung integrativ im Unterricht.

Lehrpläne

- Lehrpläne für die **Deutschförderklassen** = integrativer Bestandteil der Lehrpläne (vergleichbar den Betreuungsplänen für ganztägige Schulformen)
- Lehrpläne als 4-Jahres-Blöcke erlassen (1.-4., 5.-8. Schulstufe)
- Lehrpläne ausgerichtet auf ein Semester
- Falls Ziel nicht erreicht, weiterer Besuch der Deutschförderklasse (insgesamt bis zu vier Semester)
- Gesamtstundenausmaß und Fächerkanon angelehnt an den Lehrplan der Volksschule bzw. der NMS

-
- Deutschförderpläne enthalten klare Lernziele und Kompetenzanforderungen für den Übertritt in eine Regelklasse
 - Lehrplanverordnungen sollen 2018 entwickelt werden und ab dem Schuljahr 2019/20 verbindlich zur Anwendung kommen
 - Für das Schuljahr 2018/19 soll der Schulleiter autonom entscheiden, ob in den Deutschförderklassen nach den bisherigen Lehrplanzusätzen oder nach dem neuen, bis dahin entwickelten Deutschförderplan zu unterrichten ist.
 - Ab 1.9.2019 verbindliche Anwendung
 - Lehrpläne für die Deutschförderkurse: Verschränkung der jeweiligen Lehrplanverordnungen des Pflichtgegenstandes Deutsch mit den Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“.

Standardisiertes Testverfahren

Sprachtestung soll Aufschluss geben, ob und in welcher Intensität bzw. Form Sprachförderung notwendig ist, d.h. ob

1. der Schüler über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die eine Aufnahme als ordentlicher Schüler zulassen (dies wird bei einem Zuzug aus dem fremdsprachigen Ausland oftmals nicht zutreffen), oder
2. der Schüler einer besonderen Sprachförderung bedarf (was der Regelfall sein kann), wobei zu unterscheiden sein wird, ob
 - a) eine Förderung parallel zum Unterricht (im Rahmen von Deutschförderkursen) ausreicht oder
 - b) es eine Intensivförderung in Form von Deutschförderklassen zu sein hat.

Messung des Sprachstands

- Die Messung des Sprachstandes soll am Ende jeder Deutschförderklasse (somit am Ende jedes Semesters, maximal vier Semester lang) stattfinden, und zwar in der gleichen Art und Weise wie bei der Aufnahme in die Schule:
- Nämlich mittels standardisierter Testverfahren, die seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt und von den Schulleitern oder durch die Landesschulräte (Bildungsdirektionen) direkt durchgeführt werden.

Je nachdem, wie die Testung am Ende des Wintersemesters oder am Ende des Sommersemesters ausfällt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen, die sich schematisch wie folgt darstellen lassen:

	→ Sprachkenntnisse ausreichend	→ Übertritt in „seine“ reguläre Klasse als ord. Schüler
Test Ende WS	→ Sprachkenntnisse mangelhaft	→ Übertritt in „seine“ reguläre Klasse als ao. Schüler mit Deutschförderkurs
	→ Sprachkenntnisse ungenügend	→ Verbleib in der Deutschförderklasse als ao. Schüler
	→ Sprachkenntnisse ausreichend	→ Übertritt in Klasse derselben Stufe als ord. Schüler (ausnahmsweise nächste Stufe)
Test Ende SS	→ Sprachkenntnisse mangelhaft	→ Übertritt in Klasse derselben Stufe als ao. Schüler mit Deutschförderkurs
	→ Sprachkenntnisse ungenügend	→ Verbleib in der Deutschförderklasse als ao. Schüler

Schulreife

Regelungen über die Schulreife, das Verfahren zur Feststellung der Schulreife und die Folgen des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens der Schulreife:

- Die Definition von Schulreife soll ausgeweitet werden um die Kenntnisse der Unterrichtssprache
- Die körperliche und geistige Reife soll auf die gleiche Art wie bisher festgestellt werden, wobei die detaillierten Verfahrensbestimmungen (bestimmte Gutachten, die einzuholen sind oder unter gewissen Voraussetzungen eingeholt werden können) zugunsten der Verfahrenshoheit des Schulleiters entfallen können.
- Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht schulreif sind, sind in die erste Schulstufe aufzunehmen und erhalten die besondere Sprachförderung in Form von Deutschförderklassen und -kursen.

Leistungsbeurteilung

- In Deutschförderklassen gibt es keine Leistungsbeurteilung.
- Wenn ein Schüler im Sommersemester als ord. Schüler in „seine“ reguläre Klasse übertritt: Beurteilung am Ende dieses Unterrichtsjahres über die betreffende Schulstufe.
- Dort, wo ein Übertritt in die reguläre Klasse mit weiterer (besonderer) Förderung in Form von Deutschförderkursen erfolgt, bleibt der ao. Schülerstatus aufrecht und es erfolgt am Ende des Unterrichtsjahres eine Beurteilung „wenn und insoweit“ die Leistungen erbracht wurden.

Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

- Nach Beendigung einer Deutschförderklasse mit dem Sommersemester ist der Schüler/die Schülerin berechtigt, die „reguläre“ Klasse auf derselben Schulstufe (mit oder ohne besondere Förderung in Form von Deutschförderkursen) zu besuchen.
- Wenn auf Grund der besonderen Leistungssituation anzunehmen ist, dass der Schüler als ordentlicher Schüler (ohne besondere Förderung in Form von Deutschförderkursen) dem Unterricht der höheren Schulstufe wird folgen können, soll ausnahmsweise ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe möglich sein.
- Hierüber soll die Klassenkonferenz bzw. an Schulen mit Klassenlehrersystem die Schulkonferenz entscheiden.

Angebot Deutschförderklassen NUR im öffentlichen Schulwesen

„Die Sicherstellung des frühzeitigen Spracherwerbs als Grundlage weiterer Bildung ist ein prioritäres bildungspolitisches Anliegen.“

- Daher ist für die Dauer der attestierten Notwendigkeit des Besuches einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses der Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und die Teilnahme am häuslichen Unterricht **nicht zulässig**.
- Anordnung, dass Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse in öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen sind.